



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Martin Stümpfig, Julia Post BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 27.05.2026

### Umsetzung Gewalthilfegesetz (in Westmittelfranken) – Umgang mit Versorgungslücken

Die folgenden Fragen stellen sich, nachdem das Gewalthilfegesetz des Bundes vorsieht, dass die Länder ab 2027 ein Netz an ausreichenden Schutz- und Beratungsangeboten für Opfer häuslicher Gewalt bereitstellen und finanzieren müssen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie erfüllt die Staatsregierung hierfür rechtzeitig die Pflicht gemäß § 8 Abs. 1 Gewalthilfegesetz (GewHG), den Bestand von Schutz- und Beratungskapazitäten einschließlich deren Versorgungsdichte zu ermitteln? ..... 4
- 1.b) Wie ist der Verteilungsschlüssel für eine flächendeckende ausreichende Versorgungsstruktur für die Fachberatungsstellen, Frauenhäuser und Interventionsstellen bei sexualisierter Gewalt in Bayern (bitte jeweils nach Fachberatungsstellen, Frauenhäusern und Interventionsstellen aufschlüsseln)? ..... 4
- 1.c) Wie viele dieser Stellen soll es in Bayern pro Einwohnerinnen und Einwohner geben (bitte jeweils nach Fachberatungsstellen, Frauenhäusern und Interventionsstellen aufschlüsseln)? ..... 4
- 2.a) Wie wird die Versorgung im flächengrößten Landkreis Ansbach sichergestellt? ..... 4
- 2.b) Wie wird zukünftig mit derzeit unterversorgten Landkreisen wie Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim umgegangen? ..... 4
- 2.c) Wie sieht künftig die Versorgung im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen aus, zumal es derzeit lediglich in Gunzenhausen eine Beratungsstelle gibt, die sich an Kinder und Jugendliche richtet? ..... 5
- 3.a) Wie wird sich die Staatsregierung dafür einsetzen, dass bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes der unterschiedlichen Ausrichtung von Fachberatungsstellen, Frauenhäusern und Interventionsstellen (deutliche Unterschiede hinsichtlich Klientel, inhaltlicher Ausrichtung und alltäglicher Arbeit) bei den Fördergrundsätzen Rechnung getragen wird (bitte nach Ausrichtung und Schwerpunkt aufschlüsseln)? ..... 5

- 
- 3.b) Wie wird sich die Staatsregierung dafür einsetzen, dass der historisch gewachsenen und erhaltenswerten Struktur der unterschiedlichen Fachberatungsstellen in Bayern Rechnung getragen wird, um diese in ihrer Vielfalt zu erhalten? ..... 5
- 4.a) Wer ist zukünftig in Bayern zuständig für Themen wie Wohnungssuche und grundsätzliche Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt? ..... 5
- 4.b) Da Gewaltprävention und Intervention im bisherigen Hilfesystem nicht mitgedacht werden, an wen sollen sich Betroffene in diesen Bereichen in Bayern zukünftig wenden? ..... 6
- 5.a) Werden bei der Finanzierung neben den in § 1 Abs. 2 GewHG genannten Maßnahmen (Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangebote, Prävention einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung der strukturierten Vernetzungsarbeit) auch gesondert Kosten für Geschäftsführung, Verwaltung und Personal berücksichtigt und gefördert? ..... 6
- 5.b) Wie wird die Finanzierung der vom Gewalthilfegesetz geforderte Gewaltprävention künftig sichergestellt, da bestehende Förderrichtlinien im Frauenhilfesystem nicht die notwendigen Ausgaben für Gewaltprävention abdecken? ..... 6
- 5.c) Ist die flächendeckende Versorgung unterversorgter Landkreise wie Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in den Finanzierungsrechnungen für die Rechtsverordnung berücksichtigt? ..... 6
- 6.a) Wie wird das häufig breitere Spektrum der Leistungen der Fachberatungs- und Interventionsstellen, das nur zum Teil mit dem Gewalthilfegesetz deckungsgleich ist, bei der Finanzierung berücksichtigt (s. o. Fragen 3 a und 3 b und s. u. Fragen 7 a bis 8 c)? ..... 7
- 6.b) Welche Behörde ist zukünftig zuständig für die Anerkennung von Trägern gemäß § 7 GewHG? ..... 7
- 6.c) Wann können Anträge auf Finanzierung und Anerkennung gestellt werden? ..... 7
- 7.a) An wen wenden sich zukünftig von sexualisierter Gewalt selbst betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern, die das Gewalthilfegesetz nicht berücksichtigt? ..... 7
- 7.b) Wie können Fachberatungsstellen in Bayern, die die Beratung von sexualisierter Gewalt betroffener Kinder und Jugendlicher seit Jahrzehnten anbieten, ihre Angebote für Kinder und Jugendliche absichern und erhalten? ..... 7
- 7.c) Übernimmt künftig die Jugendhilfe (Sozialgesetzbuch [SGB] Achtes Buch [VIII]) die Beratung und Hilfe für selbst betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern und, falls ja, wird die Jugendhilfe dann zukünftig für diese Aufgabe finanziell besser ausgestattet bzw. wird sich die Staatsregierung hierfür einsetzen? ..... 8
- 8.a) An wen wenden sich zukünftig Erwachsene in Bayern, die in ihrer Kindheit von sexualisierter Gewalt betroffen waren? ..... 8

---

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |    |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 8.b) | An wen wenden sich zukünftig Männer in Bayern, die von sexualisierter Gewalt betroffen waren oder sind? .....                                                                                                                                                                                                                 | 9  |
| 8.c) | An wen wenden sich zukünftig indirekt Betroffene – Fachkräfte wie Lehrerinnen und Lehrer, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, pädagogisches Personal in Kitas etc., Eltern von betroffenen Kindern, Geschwisterkinder, andere nicht direkt betroffene Familienangehörige, Bezugspersonen von Betroffenen in Bayern? ..... | 9  |
|      | Hinweise des Landtagsamts .....                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 10 |

# Antwort

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

vom 17.06.2026

- 1.a) Wie erfüllt die Staatsregierung hierfür rechtzeitig die Pflicht gemäß § 8 Abs. 1 Gewalthilfegesetz (GewHG), den Bestand von Schutz- und Beratungskapazitäten einschließlich deren Versorgungsdichte zu ermitteln?**

Zur Ermittlung des Bestands von Schutz- und Beratungskapazitäten einschließlich deren Versorgungsdichte hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) bei der Hochschule München eine Studie in Auftrag gegeben. Die Studie basiert auf Eigenauskünften der Träger. Sie gibt einen umfassenden Überblick über die Trägerlandschaft in Bayern, ist aber nicht abschließend.

Die Ergebnisse der Studie bilden eine wichtige Grundlage für die vom StMAS nach § 8 Gewalthilfegesetz (GewHG) zu erstellende Ausgangsanalyse, die dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) bis zum 30. Juni 2029 vorzulegen ist.

- 1.b) Wie ist der Verteilungsschlüssel für eine flächendeckende ausreichende Versorgungsstruktur für die Fachberatungsstellen, Frauenhäuser und Interventionsstellen bei sexualisierter Gewalt in Bayern (bitte jeweils nach Fachberatungsstellen, Frauenhäusern und Interventionsstellen aufschlüsseln)?**

Die Entwicklungsplanung wird derzeit noch erstellt.

Um zu bestimmen, wie die Versorgung nach der Einwohnerzahl verteilt werden soll, gibt es bereits einschlägige Studien. Derzeit wird geprüft, welcher der dort empfohlenen Schlüssel für eine bedarfsgerechte Versorgung gewaltbetroffener Frauen in Bayern herangezogen werden soll. Gleichwohl kann ein solcher Schlüssel nur als Orientierungsgröße dienen; regionale Besonderheiten, vorhandene Strukturen und unterschiedliche Nachfrage erfordern flexible Planungsmaßstäbe. Die Entwicklungsplanung wird sich daher primär nach dem tatsächlichen Bedarf an Frauenschutzplätzen und Beratungsangeboten richten.

- 1.c) Wie viele dieser Stellen soll es in Bayern pro Einwohnerinnen und Einwohner geben (bitte jeweils nach Fachberatungsstellen, Frauenhäusern und Interventionsstellen aufschlüsseln)?**
- 2.a) Wie wird die Versorgung im flächengrößten Landkreis Ansbach sichergestellt?**
- 2.b) Wie wird zukünftig mit derzeit unterversorgten Landkreisen wie Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim umgegangen?**

**2.c) Wie sieht künftig die Versorgung im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen aus, zumal es derzeit lediglich in Gunzenhausen eine Beratungsstelle gibt, die sich an Kinder und Jugendliche richtet?**

Die Fragen 1 c bis 2 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der geplanten Frauenschutzeinrichtungen, Fachberatungsstellen und Interventionsstellen richtet sich nach der Entwicklungsplanung, die derzeit noch erstellt wird.

**3.a) Wie wird sich die Staatsregierung dafür einsetzen, dass bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes der unterschiedlichen Ausrichtung von Fachberatungsstellen, Frauenhäusern und Interventionsstellen (deutliche Unterschiede hinsichtlich Klientel, inhaltlicher Ausrichtung und alltäglicher Arbeit) bei den Fördergrundsätzen Rechnung getragen wird (bitte nach Ausrichtung und Schwerpunkt aufschlüsseln)?**

Vorgaben für die Konzepte und die Finanzierung der Frauenschutzeinrichtungen, Fachberatungsstellen und Interventionsstellen sollen in der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) geregelt werden. Die Änderung der AVSG im Zusammenhang mit der Umsetzung des GewHG befindet sich derzeit noch im Abstimmungsprozess. In der AVSG sollen auch die zuschussfähigen Sachkosten und die maximal zuschussfähigen Vollzeitäquivalente (VZÄ) festgelegt werden. Durch die Anerkennung fachlich vergleichbarer Qualifikationen und einschlägiger Berufspraxis soll die nötige Flexibilität für die Praxis erhalten bleiben.

Fachberatungsstellen soll es zudem ermöglicht werden, statt Personalkosten in gleichem Umfang Sachkosten anzusetzen, wenn Aufgaben durch Honorarkräfte erbracht werden. Durch diese flexible Regelung soll es insbesondere kleineren Trägern ermöglicht werden, bestehende Strukturen mit Honorarkräften fortzuführen.

**3.b) Wie wird sich die Staatsregierung dafür einsetzen, dass der historisch gewachsenen und erhaltenswerten Struktur der unterschiedlichen Fachberatungsstellen in Bayern Rechnung getragen wird, um diese in ihrer Vielfalt zu erhalten?**

Bislang staatlich geförderte Einrichtungen des Frauenhilfesystems, die die Voraussetzungen für eine Finanzierung nach dem GewHG erfüllen, sollen auch ab dem 1. Januar 2027 weiter finanziert werden.

**4.a) Wer ist zukünftig in Bayern zuständig für Themen wie Wohnungssuche und grundsätzliche Versorgung von Opfern häuslicher Gewalt?**

Zu den in der AVSG geregelten Aufgaben der Frauenschutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen sollen neben der psychosozialen Beratung der Frauen auch konkrete Hilfestellungen zur Lebens- und Perspektivenentwicklung gehören. Dazu zählt auch die Erörterung persönlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Fragen, was die Wohnungs- und Arbeitssuche umfasst.

Frauenschutzeinrichtungen sollen darüber hinaus Frauen, die den hohen Schutz und die intensive psychosoziale Beratung und Unterstützung in einer Schutzeinrichtung nicht mehr benötigen, Hilfe bei der Suche nach einer eigenen Wohnung leisten und können auch Übergangswohnungen zur Verfügung stellen.

Für die Wohnungssuche sind in erster Linie jedoch die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

**4.b) Da Gewaltprävention und Intervention im bisherigen Hilfesystem nicht mitgedacht werden, an wen sollen sich Betroffene in diesen Bereichen in Bayern zukünftig wenden?**

Die Fachstellen für Täterarbeit bei häuslicher Gewalt leisten bereits jetzt eine wichtige Arbeit bei der Prävention von häuslicher Gewalt. Die Fachstellen für Täterarbeit sollen auch weiterhin im Rahmen der Richtlinie „Staatliche Förderung von Fachstellen für Täterarbeit bei häuslicher Gewalt (bei Bedarf mit angegliederter Täterinnenarbeit)“, deren Laufzeit derzeit verlängert wird, freiwillig gefördert werden.

Zudem soll in der AVSG klargestellt werden, dass zu den Aufgaben des zuschussfähigen Fachpersonals von Frauenschutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen auch Prävention und Öffentlichkeitsarbeit zählen.

Um die Gewaltprävention der Fachberatungsstellen zu stärken, ist ferner geplant, statt den bisher staatlich geförderten zwei VZÄ nach dem GewHG künftig bis zu drei VZÄ zu finanzieren.

Interventionsstellen sollen ebenfalls fortgeführt und als besondere Fachberatungsstellen einen Finanzierungsanspruch nach dem GewHG erhalten.

**5.a) Werden bei der Finanzierung neben den in § 1 Abs. 2 GewHG genannten Maßnahmen (Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangebote, Prävention einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung der strukturierten Vernetzungsarbeit) auch gesondert Kosten für Geschäftsführung, Verwaltung und Personal berücksichtigt und gefördert?**

In der AVSG soll die staatliche Finanzierung von fachlich qualifiziertem Personal in einem nachvollziehbaren, bedarfsorientierten Rahmen geregelt werden. Neben geeigneten Fachkräften für Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangebote sollen bei Frauenschutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen auch Fachkräfte für Leitung und Geschäftsführung sowie Verwaltungskräfte zuschussfähig sein.

**5.b) Wie wird die Finanzierung der vom Gewalthilfegesetz geforderte Gewaltprävention künftig sichergestellt, da bestehende Förderrichtlinien im Frauenhilfesystem nicht die notwendigen Ausgaben für Gewaltprävention abdecken?**

Auf die Beantwortung zu Frage 4 b wird verwiesen.

**5.c) Ist die flächendeckende Versorgung unterversorgter Landkreise wie Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim in den Finanzierungsrechnungen für die Rechtsverordnung berücksichtigt?**

Das maßgebliche Ziel für das Jahr 2027 ist es, das bestehende Hilfesystem zu erhalten und einen geregelten Übergang der Finanzierungsverantwortung sicherzustellen. Dies beinhaltet auch die Einbeziehung bereits bestehender, aber noch nicht staatlich finanzierter Einrichtungen, die nach der Entwicklungsplanung erforderlich sind.

Der Ausbau durch die Schaffung neuer Plätze und Einrichtungen erfolgt in einem zweiten Schritt. Das GewHG sieht die Bedarfsgerechtigkeit erst im Jahr 2032 vor. Bis dahin wird Schritt für Schritt ein Ausbau des Frauenhilfesystems erfolgen. Der Ausbau richtet sich zudem nach der Entwicklungsplanung, die derzeit noch erstellt wird.

Die Versorgung im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim wird im Rahmen der Entwicklungsplanung selbstverständlich berücksichtigt werden.

**6.a) Wie wird das häufig breitere Spektrum der Leistungen der Fachberatungs- und Interventionsstellen, das nur zum Teil mit dem Gewalthilfegesetz deckungsgleich ist, bei der Finanzierung berücksichtigt (s. o. Fragen 3 a und 3 b und s. u. Fragen 7 a bis 8 c)?**

Die gesetzliche Finanzierung durch den Freistaat erstreckt sich lediglich auf die Aufgaben nach dem GewHG.

Die Leistungen und Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) gehen den Leistungen nach dem GewHG vor. Dies gilt insbesondere für den eigenen Beratungsanspruch von Kindern (vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII).

**6.b) Welche Behörde ist zukünftig zuständig für die Anerkennung von Trägern gemäß § 7 GewHG?**

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) wird als Vollzugsbehörde für die Aufgaben nach dem GewHG zuständig sein.

**6.c) Wann können Anträge auf Finanzierung und Anerkennung gestellt werden?**

Das Antragsverfahren soll voraussichtlich bereits im Sommer starten. Das Trägeranerkennungsverfahren ist zunächst nur für solche Träger relevant, die nicht automatisch anerkannt sind. Für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des GewHG, also bis zum 27. Februar 2028, gilt eine Anerkennungsfiktion für solche Träger, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen betrieben haben oder denen Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen angeschlossen sind. Nach § 7 Abs. 3 GewHG gelten auch Gebietskörperschaften als anerkannte Träger, ohne ein Anerkennungsverfahren durchlaufen zu müssen.

**7.a) An wen wenden sich zukünftig von sexualisierter Gewalt selbst betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern, die das Gewalthilfegesetz nicht berücksichtigt?**

**7.b) Wie können Fachberatungsstellen in Bayern, die die Beratung von sexualisierter Gewalt betroffener Kinder und Jugendlicher seit Jahrzehnten anbieten, ihre Angebote für Kinder und Jugendliche absichern und erhalten?**

**7.c) Übernimmt künftig die Jugendhilfe (Sozialgesetzbuch [SGB] Achtes Buch [VIII]) die Beratung und Hilfe für selbst betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern und, falls ja, wird die Jugendhilfe dann zukünftig für diese Aufgabe finanziell besser ausgestattet bzw. wird sich die Staatsregierung hierfür einsetzen?**

Die Fragen 7 a bis 7 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (inklusive Kinderschutz) werden von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten, entsprechend der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsfreiheit, im eigenen Wirkungskreis eigenverantwortlich wahrgenommen. Diese tragen dabei gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungs- und Finanzierungsverantwortung und haben in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe bedarfsgerechte Jugendhilfeangebote vor Ort sicherzustellen.

Soweit vom jeweiligen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) im Rahmen der Jugendhilfeplanung Bedarf für ein jugendamtsexternes spezielles Beratungs- oder Unterstützungsangebot festgestellt werden sollte, obliegt diesem auch die Schaffung und Ausstattung eines hierfür geeigneten Angebots bzw. dessen Finanzierung. Fachberatungsstellen werden von den örtlich zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nur dann gefördert, wenn aus ihrer Sicht ein Bedarf für ein spezialisiertes jugendamtsexternes Angebot besteht und die betreffende Stelle geeignet ist, die Aufgabe wahrzunehmen. In Bayern existiert bereits eine Vielzahl solcher Kooperationsformen (z. B. Förderung der Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen des Wildwasser München e. V. durch die Landeshauptstadt München). Zum Teil gibt es auch gemeinsame Finanzierungsstrukturen mehrerer Träger der öffentlichen Jugendhilfe für überregional tätige Fachberatungsstellen. Hierdurch wird den tatsächlichen lokalen Bedarfen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die je nach Kommune variieren, Rechnung getragen.

Das StMAS unterstützt die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe für den Kinderschutz zuständigen Kommunen und die Praxis maßgeblich mit freiwilligen Leistungen im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz, welches in systemübergreifender Abstimmung mit den anderen Ressorts und der Fachpraxis fortlaufend und bedarfsgerecht weiterentwickelt wird. Allein im Jahr 2026 beträgt der Haushaltsansatz für die Maßnahmen im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz rd. 5,72 Mio. Euro sowie zusätzlich für das Förderprogramm Erziehungsberatungsstellen und weitere Maßnahmen zur Förderung der Erziehung in der Familie rd. 9,5 Mio. Euro. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Freistaat den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2026 rund 13 Mrd. Euro zur Verfügung stellt. Es liegt in der Verantwortung der Kommunen, diese Mittel bedarfsgerecht zur Erfüllung der Pflichtaufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe einzusetzen.

**8.a) An wen wenden sich zukünftig Erwachsene in Bayern, die in ihrer Kindheit von sexualisierter Gewalt betroffen waren?**

**8.b) An wen wenden sich zukünftig Männer in Bayern, die von sexualisierter Gewalt betroffen waren oder sind?**

Die Fragen 8a und 8b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach §2 Abs. 3 GewHG begründen auch in Kindheit und Jugend liegende Gewalterfahrungen einer Frau – dies gilt insbesondere bei sexualisierter Gewalt – eine Gewaltbetroffenheit im Sinne des GewHG. Damit ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch das Frauenhilfesystem eröffnet.

Die Staatsregierung ist sich bewusst, dass auch Gewalt gegen Männer ein großes gesellschaftliches Problem ist. Daher wird es auch weiterhin Schutzangebote für von Gewalt betroffene Männer geben, die auf freiwilliger Basis gefördert werden. Männer, die in Kindheit und Jugend Gewalt erfahren haben, können sich an die Bayerische Anlaufstelle für Opfer von Missbrauch und sexualisierter Gewalt (AOsM) wenden, welche sie an geeignete Angebote weitervermitteln wird.

**8.c) An wen wenden sich zukünftig indirekt Betroffene – Fachkräfte wie Lehrerinnen und Lehrer, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, pädagogisches Personal in Kitas etc., Eltern von betroffenen Kindern, Geschwisterkinder, andere nicht direkt betroffene Familienangehörige, Bezugspersonen von Betroffenen in Bayern?**

Zum Aufgabenspektrum von Fachberatungsstellen soll nach der AVSG auch die Beratung von Bezugspersonen von Frauen, die von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, zählen. Dazu gehören beispielsweise Angehörige, befreundete Personen sowie Fachkräfte. Zudem bleiben die Unterstützungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe unberührt.

Im Jahr 2013 wurde das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ auf gesetzlicher Grundlage als niedrighschwelliges Hilfsangebot eingerichtet. Unter der Rufnummer 116 016 erhalten neben gewaltbetroffenen Frauen auch Angehörige und Fachkräfte anonym, kostenlos, mehrsprachig und Rund um die Uhr qualifizierte Erstberatung.

---

### **Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

---

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.